



## Fördermaßnahmen für die Saison 2015

### 1. Generell

1. Zur Minimierung des finanziellen Aufwands für den Lizenz-Radsport wird die Möglichkeit, ein rennsporttaugliches Vereinsrad zu mieten, eingeräumt. Für den Hobby- Radsport der Jugendlichen wird dieselbe Möglichkeit eingeräumt, allerdings nur, wenn nach Vergabe der "Lizenzierten- Räder" noch weitere Räder frei sind. Die Lizenzierten- Vergabe hat Vorrang.  
Die Ausleihe ist mit einer festgelegten Kostenbeteiligung verbunden und wird in einem Leihvertrag geregelt. Die Mietgebühren betragen:
  - a) Neu (TREK) : 180 €/Jahr
  - b) Alt (Seerose- Design) : 80 €/Jahr
  - c) 24'er Räder : 80 €/Jahr
2. Zum Schnuppern in einer neuen Sportart wird für die Dauer von maximal 3 Monaten ein Leihrad (Rennrad) verliehen. Erwachsene ohne Vereinsmitgliedschaft können max. 4 Wochen als "Schnupperer" ein Rad leihen.  
An eine längere Ausleihdauer (weitere Nutzung) des Vereinsrades nach dem Schnuppern sind 2 Bedingungen geknüpft:
  - 1) Eintritt in den RSV Seerose e.V.
  - 2) Die jährliche Leihgebühr nach Maßgabe eines Leihvertrages gemäß 1.1 wird fällig.
3. Bei Schäden durch Unachtsamkeit oder mangelnde Pflege kann sich die Leihgebühr um jeweils 50 Euro/Jahr erhöhen. Bei Missverhalten oder fehlender Motivation von Jugendfahrer/Innen behält sich der Verein vor, die Rückgabe des Leihrades gegen anteilige Zahlung der Mietgebühr zu fordern.
4. Die Leihgebühren müssen bis Jahresende (31.12.) auf das Vereinskonto überwiesen werden:  
Bankverbindung des Vereins: Sparkasse Bodensee, BIC: SOLADES1KNZ,  
IBAN: DE38690500010020108081; Verwendungszweck: Leihgebühr für Vereinsrad

### 2. Lizenzfahrer/Innen (Erwachsene und Jugend)

#### A. Grundsatz:

Die Fördermaßnahmen werden vom RSV Seerose Friedrichshafen zur Unterstützung der aktiven Rennfahrer/Innen durchgeführt. Sie sind auf jeweils 1 Kalenderjahr beschränkt. Die Vorstandschaft behält sich vor, die Fördermaßnahmen bei auftretenden finanziellen Schwierigkeiten zu kürzen. Entstandene Kosten werden grundsätzlich nur anteilig zu 50 % übernommen und dürfen nicht zu einer Überfinanzierung führen - die maximale Förderung pro junglichem Spitzensportler beträgt dabei 1.000 €.

#### B. Förderkriterien:

1. Der Rennfahrer/Die Rennfahrerin muss aktives Mitglied des RSV Seerose Friedrichshafen sein.
2. Die Rennfahrerin/Der Rennfahrer muss im Besitz einer gültigen Lizenz für die Saison 2015 sein. Die Lizenzgebühr wird zunächst vom Rennfahrer bar bezahlt ("Lizenz gegen Geld") und bei Teilnahme an mehr als 15 Rennen (Schüler bis U13: 10 Rennen) auf Nachweis vom Verein übernommen. Dabei gelten Gründe wie Krankheit und dgl. nicht als nachweismindernd.
3. Lizenzanwärter müssen ihre Sporttauglichkeit beim erstmaligen Lizenzantrag durch ein ärztliches Attest nachweisen und genießen durch ihre Lizenz einen erhöhten Versicherungsschutz.
4. Eine Leistungsdiagnostik wird für jeden Fahrer/jede FahrerIn angeregt. Bei mehr als 15 gefahrenen Rennen (Schüler bis U13: 10 Rennen) werden 50 % der Kosten - maximal 50 € - für die Leistungsdiagnostik im Nachhinein auf Nachweis erstattet.
5. Die Rennfahrer/Die RennfahrerInnen sind verpflichtet, bei Fahrten zu gemeinsamen Wettkämpfen Fahrgemeinschaften zu bilden, auch wenn hierdurch längere Wartezeiten entstehen.
6. Die Rennfahrerin/Der Rennfahrer hat die vom Rennsportwart empfohlenen Rennen zu fahren. Sie/Er darf dem Rennsportwart Rennen vorschlagen. Fährt sie/er andere Rennen, so hat sie/er keinen Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss und Startgelderstattung. Der Rennsportwart klärt mit dem Vorstand das zur Verfügung stehende maximale Budget. Die Förderung der Jugend hat Vorrang.



7. Eine Rennteilnahme an den "Heimrennen" (derzeit Ettenkirch und Meckenbeuren) ist Pflicht - ebenso werden an diesen Terminen Helferdienste (Streckenposten und dgl.) erwartet. Nichtteilnahme oder Nichtmithilfe wird mit einem Punkteabzug von jeweils 5 Punkten (also maximal 10 Punkte pro Rennen) sanktioniert.
8. Der Rennfahrer/Die Rennfahrerin sollte möglichst regelmäßig an den monatlichen Vereinstreffen (1. Dienstag im Monat, VfB- Gaststätte), Jugendliche an den Jugendhocks (3-4 mal im Jahr) teilnehmen.
9. Die vom Trainer angeordneten Trainingsprotokolle sind pünktlich zum ersten Sonntag des Folgemonats abzugeben. Für jedes Versäumnis wird ein Rennen aus der Grundförderung gemäß 2/C1 gestrichen.
10. Hat der Rennfahrer/die Rennfahrerin ein Leihrad überlassen bekommen, so trägt sie/er das Risiko gegen Diebstahl, Sturz und dergleichen.

### C. Grundförderleistungen

1. Bekleidung: Für das jeweils 8. , 18. und 30. gefahrene Rennen je ein Bekleidungs- oder Materialgutschein im Wert von 40 Euro für Vereins-Trikotage, maximal drei pro Jahr. Die Ausgabe erfolgt grundsätzlich im darauf folgenden Jahr bei noch bestehender Mitgliedschaft und gestelltem Lizenzantrag. Sämtliche Gutschriften können erst nach Bestätigung durch den/die Trainer und die Jugendleitung oder den Vorsitzenden in Anspruch genommen werden. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
2. Fahrtkostenzuschuss von 6 Cent/km für alle Lizenzfahrer. Dieser Zuschuss wird nur gewährt, wenn für das entsprechende Rennen kein Vereinsbus organisiert wird oder wenn der Vereinsbus bis auf den letzten Platz ausgebucht ist und man gezwungen ist, ein Privat- Kfz zu organisieren.
3. Lehrgangskosten werden 100 % bezuschusst, wenn das Trainingsangebot im RSV Seerose lt. Förderpunktesystem zu mind. 80 % wahrgenommen wurde. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.
4. Trainingslagerzuschuss aus der Jugendkasse wird nach Beschluss der Jugendversammlung gewährt – ein weiterer Zuschuss aus der Vereinskasse kann gemäß Vorstandsbeschluss gewährt werden.

### D. Startgebühren

1. Für Rennserien wie den Interstuhl-Cup überweist jede/r erwachsene Fahrer/In bis zu einem vom/von der Rennsportwart/In gesetzten Termin die Serienstartgebühr auf das Aktionskonto des Vereins, wonach der Verein die Gesamtmeldung tätigt.
2. Die Startgelder für vom Rennsportwart genehmigte Einzelrennen werden von den jugendlichen Rennfahrer/Innen ausgelegt und auf Nachweis erstattet.
3. Für Jugendliche streckt der Verein das Startgeld für Rennserien vor. Wenn diese jedoch nicht an mindestens 75% der Rennen der Rennserie teilnehmen, wird der Betrag mit dem Fahrtkostenzuschuss oder dem Trikotzuschuss verrechnet. Ausnahmeregelungen wie im Falle von Krankheit behält sich der Vorstand vor.
4. Wird ein Vereinsbus für die Fahrt zu einem Rennen/einem Vereinsevent organisiert, so ist i.d.R. ein Fahrtkostenanteil von pauschal 5 € von jedem Mitfahrer an den Buslenker zu bezahlen - Ausnahmen wie Fahrten zu nationalen und internationalen Meisterschaften regelt die Vorstandschaft im Einzelfall. Nimmt jemand das Busangebot nicht wahr und fährt privat, so verfällt automatisch sein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss (siehe C2).
5. Den Rennfahrer/Innen ab U19 wird auf Nachweis und im Nachhinein 1/3 der angefallenen Startgebühren 2015 erstattet.

## 3. Unlizenzierte Jugendliche ("Jedermannfahrer/Innen")

1. Die Startgelder für vom Rennsportwart genehmigte Einzelrennen (Hobbyrennen) werden von den jugendlichen Rennfahrer/Innen ausgelegt und auf Nachweis erstattet.
2. Wird ein Vereinsbus für die Fahrt zu einem Rennen/einem Vereinsevent organisiert, so ist i.d.R. ein Fahrtkostenanteil von pauschal 5 € von jedem Mitfahrer an den Buslenker zu bezahlen - Ausnahmen wie Fahrten zu nationalen und internationalen Meisterschaften regelt die Vorstandschaft im Einzelfall. Nimmt jemand das Busangebot nicht wahr und fährt privat, so verfällt automatisch sein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss (siehe C2).
3. Trainingslagerzuschuss aus der Jugendkasse nach Beschluss der Jugendversammlung – ein weiterer Zuschuss aus der Vereinskasse kann gemäß Vorstandsbeschluss gewährt werden.



## 4. Förderungs- Punktesystem

a. Vereinszugehörigkeit:	weniger als 1 Jahr:	0 P
	zwischen 1 und 5 Jahre	2 P
	mehr als 5 Jahre	4 P
b. Mitarbeit im Verein:	keine Mitarbeit	0 P
	weniger als 5 Stunden	2 P
	mehr als 5 Stunden	4 P
c. Teilnahme am Radtraining (gemeinsames Training):	weniger als 50 % (egal aus welchem Grund)	0 P
	51-70 %	1 P
	71-90 %	3 P
	über 91 %	5 P
d. Teilnahme am Hallentraining im Winter:	weniger als 50 % (egal aus welchem Grund)	0 P
	51-70 %	3 P
	71-90 %	6 P
	über 91 %	9 P

Am Förderungs- Punktesystem partizipieren alle Jugendlichen unabhängig vom Besitz einer Lizenz.

### Zusatzförderleistung:

Für jeden Punkt verbilligt sich die Rennrad-Leihgebühr (Absatz 1.1) um 3 €; ersatzweise kann zusätzliche Vereinsbekleidung oder Material kostenlos gestellt werden – eine Barauszahlung ist nicht möglich.

## 5. Zusatzförderleistung (Spitzensport)

### A. Grundsatz:

Die Fördermaßnahmen "Spitzensport" werden vom RSV Seerose Friedrichshafen zur Unterstützung der aktiven Rennfahrer/Innen, die ab Landesverbandsebene (WRSV) und höher aktiv sind, durchgeführt. Sie sollen die z.T. hohen finanziellen Belastungen reduzieren. Sie sind auf jeweils 1 Kalenderjahr beschränkt. Die Vorstandschaft behält sich vor, die Fördermaßnahmen bei auftretenden finanziellen Schwierigkeiten zu kürzen. Entstandene Kosten werden grundsätzlich nur anteilig zu 50 % übernommen und dürfen nicht zu einer Überfinanzierung führen - die maximale Förderung pro junglichem Spitzensportler beträgt dabei 1.000 €.

### B. Wer wird im Rahmen der Spitzensportförderung gefördert?

ALLE aktiven Jugend- Rennfahrer/Innen für die vom Landestrainer (oder höherer Stelle) angeordnete Rennen und Trainingsmaßnahmen (bei denen keine Fahrgemeinschaften gebildet werden können)

### C. Was wird (zusätzlich) gefördert?

1. Fahrtkostenzuschuss (für die unter 5/B genannten Maßnahmen) von 10 Ct/km pro junglichem Lizenzfahrer bis einschließlich U23
2. Bei Bedarf und Notwendigkeit kann die kostenlose Nutzung eines Bahnrades gewährt werden.
3. 50 % Übernahme für die unter 5(B) genannten Maßnahmen von Übernachtungskosten, Startgebühren
4. 100 % bedingungslose Übernahme von Lehrgangsgebühren für die unter 5/B genannten Maßnahmen für Jugendliche, die den Kaderstatus innehaben.